



## S A T Z U N G

### über die Benutzung der Tiefgarage im Ortszentrum

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 08.11.1993 (GBl. S. 657) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Ges. vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat am 29.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1	Allgemeines .....	1
§ 2	Öffnungs- und Benutzungszeiten .....	2
§ 3	Parkgebühren .....	2
§ 4	Gebührenschildner .....	2
§ 5	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild .....	3
§ 6	Anwendung des Kommunalabgabengesetzes .....	3
§ 7	Benutzerkreis .....	3
§ 8	Verhalten in der Tiefgarage .....	3
§ 9	Zu widerhandlungen .....	4
§ 10	Ordnungswidrigkeiten .....	4
§ 11	Haftung .....	5
§ 12	In Kraft treten .....	5

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Tiefgarage dient als Parkmöglichkeit für Kurzparker. Soweit das notwendige Parkraumangebot für Kurzparker dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Parkplätze auch Parkausweise für Dauerparker ausgeben. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines solchen Parkausweises besteht nicht. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz oder auf das jederzeitige Vorfinden eines freien Parkplatzes ist mit dem Dauerparkausweis nicht verbunden. Die Gemeinde und der Inhaber des Dauerparkausweises haben das Recht, die Stellung bzw. die Inanspruchnahme des Parkausweises bis 15. jedes Monats zum Ende dieses Monats zu kündigen.
- (2) Die Tiefgarage dient ferner im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes als öffentlicher Schutzraum.

## § 2 Öffnungs- und Benutzungszeiten



- (1) Die Tiefgarage ist zeitlich unbegrenzt geöffnet. Aus besonderem Grund, insbesondere zur Vermeidung von Schäden an der Garage und den darin abgestellten Fahrzeugen, kann die Öffnungszeit beschränkt werden.
- (2) Die Nutzung als Tiefgarage kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. wegen der Durchführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten, wegen Veranstaltungen, Zivilschutzübungen oder wegen der Nutzung als öffentlicher Schutzraum. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus der Garage zu entfernen. Ein Anspruch der Inhaber von Dauerparkausweisen auf eine anteilige Erstattung der Parkgebühr besteht nicht, soweit die Tiefgarage an weniger als 6 Tagen in einem Monat nicht benutzbar ist.

## § 3 Parkgebühren



- (1) Für das Parken in der Tiefgarage ist von montags 0.00 Uhr bis samstags 8.00 Uhr eine Parkgebühr zu entrichten.
- (2) Die Parkgebühr für Dauerparker beträgt monatlich für Parken

zwischen 0.00 und 24.00 Uhr	50,-- DM
zwischen 8.00 und 18.00 Uhr	25,-- DM
zwischen 18.00 und 8.00 Uhr	25,-- DM
- (3) Wer nicht im Besitz eines Dauerparkausweises ist oder während Zeiten parkt, für die dieser nicht gilt, ist im Rahmen folgender Regelungen zum Parken in der Tiefgarage berechtigt:

Montag 0.00 Uhr bis Samstag 8.00 Uhr bei unbegrenzter Parkdauer durch Lösen eines Parkscheins an dem Parkscheinautomaten in der Tiefgarage.

Die Parkgebühr beträgt:

Während der 1. Stunde, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt, 0,10 DM und ab dem Beginn der 2. Stunde, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt, 0,20 DM je angefangene 10 Minuten.

In der Zeit von samstags 8.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr ist das Parken nur erlaubt, wenn das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und wenn der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt. Die Parkberechtigung endet 2 Stunden nach der auf der Parkscheibe angezeigten Zeit.

Bei Defekt des Parkscheinautomaten gilt dieselbe Regelung.

## § 4 Gebührenschuldner



Gebührensschuldner ist bei Parkgebühren für das Dauerparken derjenige, der die Ausstellung des Parkausweises beantragt, bei Kurzzeitparkern der Fahrer des Fahrzeugs, das in der Tiefgarage abgestellt wird.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild



Die Gebührenschild entsteht bei Parkgebühren für das Dauerparken am ersten jedes Monats, für den die Parkberechtigung erteilt ist, im übrigen beim Abstellen eines Fahrzeugs in der Tiefgarage. Die Gebühren werden mit der Entstehung zur Zahlung fällig.

## § 6 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes



Soweit diese Satzung und besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über Benutzungsgebühren entsprechend.

## § 7 Benutzerkreis



- (1) In der Tiefgarage dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene Pkw und Krafträder auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
- (2) Mit anderen Fahrzeugen als Pkw und Krafträdern darf nicht eingefahren werden, soweit dies nicht im Rahmen der Wartung der Tiefgarage notwendig ist.
- (3) Das Recht zur Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen der Regelungen dieser Satzung zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.

## § 8 Verhalten in der Tiefgarage



- (1) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind mit Ausnahme der Regelungen zur Begrenzung der Parkzeit durch Parkscheinautomaten und Parkscheibe anzuwenden. Dafür gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Schilder und Bodenmarkierungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
- (2) 2. Der Motor ist abzustellen, wenn nicht ein-, oder ausgefahren wird.
- (3) 3. Es darf nicht geraucht werden.
- (4) Pflegedienste wie Autowaschen oder Ölwechsel dürfen nicht ausgeführt werden, Autoreparaturen nur insoweit, als dies notwendig ist, um das Fahrzeug zum Verlassen der Garage fahrbereit zu machen.
- (5) Nur Fahrer und Mitfahrende dürfen sich in der Tiefgarage aufhalten und dies nur, um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen.
- (6) Fußgänger haben stets die linke Fahrbahnseite zu benutzen. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
- (7) Ziffer 5 und 6 gelten nicht für Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung der Tiefgarage.

## § 9 Zuwiderhandlungen



Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Eningen u. A. dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten



- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Tiefgarage
  1. entgegen § 2 sein Fahrzeug nicht aus der Tiefgarage entfernt, wenn dies angeordnet wird,
  2. wer entgegen § 3 parkt, ohne
    - die Parkgebühren entrichtet und einen für die Dauer des Parkens gültigen Parkberechtigungsausweis oder Parkschein von außen gut lesbar in das Fahrzeug gelegt zu haben
    - zwischen samstags 8.00 Uhr und sonntags 24.00 Uhr oder beim Ausfall der Parkscheinautomaten eine vorschriftsmäßig eingestellte Parkscheibe oder einen Parkberechtigungsschein von außen gut lesbar in das Fahrzeug gelegt zu haben oder wer
    - länger als 2 Stunden nach der auf der Parkscheibe einzustellenden Zeit parkt,
  3. entgegen § 7 mit anderen Fahrzeugen als Pkw und Krafträdern einfährt
  4. entgegen § 7 Abs. 1 außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze parkt
  5. entgegen § 7 Abs. 1 nicht fahrbereite oder nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge abstellt
  6. entgegen § 8 Nr. 1 die für die Tiefgarage anzuwendenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder durch Schilder oder Markierungen ausgewiesene Regelungen nicht beachtet,
  7. entgegen § 8 Nr. 2 den Motor nicht abstellt, obwohl nicht ein- oder ausgefahren wird,
  8. entgegen § 8 Nr. 3 raucht
  9. entgegen § 8 Nr. 4 Pflegedienste wie Autowaschen oder Ölwechsel oder Autoreparaturen außer in Notfällen ausführt,
  10. entgegen § 8 Nr. 5 sich aufhält, soweit dies nicht dem Zweck dient, ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen,
  11. entgegen § 8 Nr. 6 als Fußgänger nicht die linke Fahrbahnseite einhält oder andere als die für Fußgänger ausdrücklich zugelassenen Ein- und Ausgänge benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11 Haftung**



Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte übernommen. Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Eningen u. A. haftet nur für einen Schaden, der auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln oder Unterlassen eines ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruht.

## **§ 12 In Kraft treten**



Diese Benutzungsordnung tritt am 06.03.1996 in Kraft.